

Exposé des EDV/IT- & Bewertungssachverständigen

Dipl.-Kfm. Lutz Ressmann

Thema: Exposé

Zielgruppe: Allgemein

Branche: Branchenübergreifend



Schönen guten Tag!

Mein Name ist *Dipl.-Kfm. Lutz Ressmann*. Ich betreibe ein Sachverständigenbüro in Haltern am See (NRW) und Ludwigsburg (BW). In diesem Exposé möchte ich mich Ihnen in meiner Funktion als freier, unabhängiger und verbandsanerkannter *EDV/IT-Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung im kaufmännisch-administrativen Bereich, Datenschutz sowie Bewertung* vorstellen. Weitere und aktuelle Informationen zu mir und meiner Arbeit finden Sie auf meinen Webseiten www.lressmann.de und www.infodatschutz.com sowie in meinem Blog www.lur-management.de.

Sollten Sie nach dem Lesen dieses Exposés oder meiner Webseiten noch weitere Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, so scheuen Sie sich bitte nicht, mich zu kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Ihr Lutz Ressmann

Inhalt

Zur Tätigkeit des Sachverständigen.....	3
Kompetenzen / Spezialisierung	6
Gutachten.....	8
IT-/Computer- Mobile IT-Forensik und Beweissicherung	10
Schiedsgutachten	12
Gutachten für Schadensregulierungen	14
Projekte / Abnahmen	16
Bewertung von E-Commerce Anwendungen / Domainbewertung	18
Bewerber-Assessment.....	20
EDV/IT-Sicherheitsberatung	21
Datenschutz.....	23
Unternehmensbewertung.....	26
Sanierung.....	29
Mediation	30
Kontakt	33

Zur Tätigkeit des Sachverständigen

Als von der Deutschen Sachverständigen Gesellschaft mbH (DESAG®) geprüfter und anerkannter EDV-Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung im kaufmännisch-administrativen Bereich sowie den Bereich Datenschutz, erstelle ich aufgrund meiner Sachkunde, Qualifikation und Erfahrung Gutachten bzw. nehme Stellung zu gegebenen Sachverhalten und erteile fachlich fundierten Rat.

Gerne stehe ich Ihnen bei Problemen und Rechtsstreitigkeiten sowohl auf dem EDV/IT-Sektor, als auch ausgewählten kaufmännischen Fragestellungen, beratend und klärend als unparteiische, unabhängige und objektive Instanz zur Seite. Bezogen auf Ihre jeweils individuellen Bedürfnisse und je nach Sachlage, erstelle ich Ihnen Gutachten und Expertisen oder führe wirtschaftliche bzw. technische Mediationen, Beratungen und Audits durch. Zudem berate ich Sie auch im Rahmen Ihrer allgemeinen EDV/IT-Aktivitäten sowie Projekten mit dem Ziel einer verständlichen Darstellung komplexer technischer Sachverhalte und einer erfolgreichen strategischen Ausrichtung. Gerne unterstütze ich Sie auch im Rahmen von Projektabnahmen oder Bewerber-Assessments.

Auf Basis einer ganzheitlichen Problemanalyse erstelle ich für Sie u.a. Gerichts- und Parteigutachten, Schiedsgutachten, Schadensbewertungen, Fertigstellungsbescheinigungen oder auch komplexe Wertermittlungen wie Unternehmensbewertungen. Auch Sanierungsgutachten können erstellt werden.

Zudem unterstütze ich Sie in der außergerichtlichen oder während einer vorprozessualen Phase im Rahmen von Beweissicherungsverfahren (IT-/Computer-Forensik, Wirtschaftskriminalität) oder Schlichtungen.

Aufgrund meiner jahrelangen Erfahrung auch im Bereich der klassischen Unternehmensberatung, kann ich neben fachlichem Rat auch Wertgutachten etwa im Bereich der Unternehmensbewertung oder Sanierung erstellen.

Daneben war und bin ich seit einigen Jahren auch als Datenschutzexperte und Datenschutzbeauftragter tätig. Gern erstelle ich auch in diesem Bereich entsprechende Gutachten, da das Thema immer aktueller und gleichsam immer komplexer wird. Umfassende Informationen dazu finden Sie auch auf meiner Webseite www.infodatenschutz.com. Auch Datenschutz-Audits können realisiert werden. Auf diese Weise können in strukturierter Form datenschutzrechtliche Mängel innerhalb Ihrer Organisation transparent gemacht werden. Im Anschluss daran wird sich das Datenschutzniveau Ihres Unternehmens oder Organisation deutlich verbessern und im Einklang mit geltenden Gesetzen darstellen.

Immer aktueller, auch im Zusammenhang mit EDV/IT am Arbeitsplatz, wird auch das Thema Elektromagnetische Verträglichkeit (**EMV**) sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (**EMVU**). Das betrifft sowohl die durch IT-Anwendungen ausgelösten Hochfrequenz-(HF-) Immissionen (DECT, WLAN, Mobilfunk, RFID, etc.), als auch mögliche Belastungen durch Niederfrequente elektromagnetische Felder (NF). Kurz gefasst spricht man hier allgemein von "Elektrosmog". In Wissenschaft und Forschung ist bereits seit langem bekannt, dass von Elektrosmog gesundheitliche Störungen ausgehen können. Die staatlich festgelegten Grenzwerte sind absolut nicht geeignet, die Bevölkerung entsprechend zu schützen. Als Arbeitgeber sollten Sie aber daran interessiert sein, die Belastung Ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten, um krankheitsbedingten Ausfällen vorzubeugen. Seit Neuestem führe ich in diesem Bereich entsprechende Messungen durch und erstelle

erforderlichenfalls entsprechende Gutachten. In diesem Zusammenhang helfe ich Ihnen gerne bei der Erstellung eines betrieblichen oder auch kommunalen **EMVU-Vorsorgekonzeptes**.

Die Beauftragung eines Sachverständigen ist inzwischen ein ganz normaler Vorgang. Die starke Zunahme von Verordnungen, Normen und Gesetzen sowie immer mehr Komplexität bei hohen Qualitätsansprüchen an Material und Leistungen erschweren die sachgerechte Beurteilung von Sachverhalten. Auch der Faktor Zeit spielt eine zunehmende Rolle. Aus diesen Gründen werden juristische Entscheidungen sowie technische Abläufe verstärkt auf sachverständige (gutachterliche) Aussagen gestützt.

Gerade in den zurückliegenden Jahren konnte festgestellt werden, dass Sachverständige / Gutachter gefragt sind wie nie. Die Nachfrage steigt dabei nicht nur im Bereich klassischer Schadensbegutachtungen (Private / Versicherungen / Gerichte). Auch Kontrollaufgaben, Leistungsabnahmen sowie Themen des Verbraucher- und Datenschutzes erfordern die Konsultation eines Gutachters. Die Deutsche Sachverständigengesellschaft mbH hat allein im Jahre 2009 gegenüber dem Vorjahr einen Nachfragezuwachs von über 37 % registriert.

Entscheidungsträger, wie z.B. Unternehmer, Manager, Anwälte und natürlich Richter, verfügen häufig nicht über spezifisches und umfangreiches Fachwissen in bestimmten Bereichen, um Entscheidungen bezüglich aktueller Entwicklungen und Abläufe korrekt und in angemessener Zeit selbständig zu treffen. Auch Laien und Private treffen auf ähnliche Probleme und greifen auf die Unterstützung eines Sachverständigen zurück.

Als Gutachter bzw. Sachverständiger unterstütze ich mit meiner Tätigkeit die Entscheidungsfindung und die Lösung von Problemen bei verschiedensten Sachverhalten. (siehe hierzu auch Kompetenzen). Sie können sich darauf verlassen, dass ich unabhängig, unparteiisch sowie objektiv beurteile und bewerte. Die Sachverhalte werden selbstverständlich in verständlicher Form dargelegt. Ich greife dabei stets auf die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zurück soweit sie sich bewähren. Diskretion, Verschwiegenheit und Korrektheit sind selbstverständlich.

Überdies können durch meine Tätigkeit als Sachverständiger und Gutachter Konflikte und gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dazu bietet sich die Möglichkeit eines **Schiedsgutachtens**, das im Wege der **Schiedsgutachtenabrede** zwischen den Parteien bereits vor Vertragsunterzeichnung vereinbart werden kann. Sollte dennoch ein Prozess notwendig werden, so kann das Gericht auf Basis eines Gutachtens zu einer objektiven und gerechten Urteilsfindung gelangen.

Einen ähnlichen Hintergrund hat auch ein Einsatz im Bereich der **Mediation**, die immer dann zum Einsatz kommen sollte, wenn ein teurer und langwieriger Rechtsstreit vermieden werden soll. Die Mediation kommt dabei i.d.R. bereits während der Durchführung eines Auftrages / Projektes zum tragen. Auch hier kann ich als Sachverständiger wertvolle Dienste leisten.

Die Aufgaben des Sachverständigen / Gutachters lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Beratung** (= Bereitstellung und Umsetzung von Wissen)
- **Audit** (= Verfahren zur Analyse von Prozessen und Zuständen)
- **Gutachten** (= vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts oder Bewertung eines Objekts i.H. auf eine Fragestellung)

In allen Fällen gelten für mich die Grundsätze der Vertrauenswürdigkeit, die mich als Sachverständigen besonders auszeichnen und die in meiner Arbeit fest verankert sind. Sie sind wesentlicher Teil meines Profils. Es sind die Grundsätze:

- **Sachkunde und Erfahrung**
- **Objektivität**
- **Unabhängigkeit**
- **gelassene Distanz**
- **Professionalität**

Um mehr über meine Tätigkeit als Sachverständiger / Gutachter zu erfahren, empfehle ich Ihnen das Studium der angegebenen Seiten und anhängender Dokumente sowie meiner Webseiten. Dort gebe ich Ihnen einen informativen und kompakten Überblick zu meiner Tätigkeit als Sachverständiger / Gutachter und seinen Aufgaben. Das wird Ihnen die Entscheidung sicher leichter machen.

Sollte es die Aufgabenstellung erforderlich machen, greife ich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf weiter spezialisierte Kollegen aus angrenzenden Fachgebieten zu. Ebenfalls Sachverständige oder spezialisierte Kollegen, die nach Anweisung als Hilfskräfte tätig werden. Meine gute Vernetzung in der Branche macht dies möglich. Hinweise zu Kooperationen und Partnern gebe ich auf meiner Webseite regelmäßig bekannt, denn das Netzwerk wird stetig erweitert.

Tätigkeitsgebiete:

Grundsätzlich bin ich bundesweit tätig. Aufgrund meiner geographischen Orientierung, bin ich jedoch regional bevorzugt tätig sowohl in den Großräumen Ruhrgebiet, Münsterland und Stuttgart sowie dem angrenzenden Umland. Genannt seinen dahingehend Städte wie Haltern am See, Marl, Recklinghausen, Herten, Dülmen, Lüdinghausen, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop, Bottrop, Münster, Essen, Mülheim a.d.R., Gelsenkirchen, Bochum, Wuppertal, Duisburg, Oberhausen, Düsseldorf, Stuttgart, Pforzheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach a.N., Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Kornwestheim, Remseck a.N., Vaihingen a.d.E.

Tätigkeitsfelder

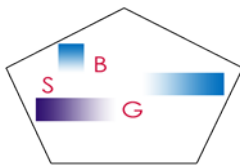
- Gerichtsgutachten
- Privatgutachten
- Versicherungsgutachten
- Schiedsgutachten
- Sanierungsgutachten
- Wertgutachten / Unternehmensbewertung
- Schadensgutachten / Betriebsunterbrechung
- Beweissicherung / IT-Computer-Forensik / Mobile IT-Forensik
- Datenschutz / Datenschutzaudit

- Sicherheitsberatung und Sicherheitsaudits
- Technische und wirtschaftliche Mediation
- Projekte / Abnahmen
- Domain- und Webseitenbewertung
- Bewerber-Assessment

Freier, unabhängiger und verbandsanerkannter Sachverständiger für die Bereiche EDV/IT Systeme und Anwendungen im kaufmännisch-administrativen Bereich, Datenschutz sowie Bewertung.



Mitglied der Deutschen Sachverständigen Gesellschaft mbH



Mitglied im Berufsfachverband für das Sachverständigen- und Gutachterwesen BSG e.V.

Kompetenzen / Spezialisierung

Aufgrund meiner Qualifikation und Erfahrung bin ich auf folgende Bereiche der EDV/IT sowie allgemeiner kaufmännischer Fragen sowie Datenschutz als Sachverständiger spezialisiert (Auswahl):

- ERP-Systeme (besonders SAP-R/3 und SAP-BW/Data-Warehouse) / Vertriebslogistik
- Systeme für Warenwirtschaft (Warenwirtschaftssysteme)
- Standardsoftware
- Suchmaschinenoptimierung (SEO)/ Internet-Marketing
- Beweissicherungsverfahren (IT-Computer-Forensik – Mobile IT-Forensik) / Nachweis von Urheberrechtsverletzungen
- Bildbearbeitungssoftware / Digital-Fotografie
- Online Zahlungssysteme
- Internetauftritte
- Domainbewertung / Wertermittlung Webshop, E-Commerce-Anwendungen & Web-auftritt
- Wertermittlung von EDV-Systemen und Projekten
- IT-Sicherheit nach BSI-Grundschutz
- IT-Governance-Bewertung
- Technical Due Dilligence - EDV/IT-Systeme und Anwendungen

- Hardwareschäden
- Schadensregulierung und Abnahmen nach Werkvertragsrecht
- Fertigstellungsbescheinigungen
- EMVU/EMV- (EMF-Messungen) im Büro / Arbeitsplatz, Feststellung & Bewertung von HF-Strahlung (EMVU – Elektromagnetische Umweltverträglichkeit).
- betriebliche und kommunale Mobilfunk/Hochfrequenz- (HF-) Vorsorgekonzepte, EMVU-Konzepte
- Projekt-Management / Projektbegleitung
- Abrechnungsprüfung / Fakturierung
- Datenschutz / Datenschutz in SAP-Anwendungen
- Immobilienbewertung
- Unternehmensbewertung / Due Dillence
- Sanierung
- Restrukturierung
- Betriebsunterbrechung / Ermittlung von Betriebsunterbrechungsschäden
- Finanzen und Investition
- Marketing/Vertrieb/Vertriebslogistik
- Geldanlage / Schädigungen aus Falschberatung
- Rating, Scoring & Kreditbewertungen / Kreditwürdigkeitsprüfung
- Debitorenmanagement
- Personalmanagement und Personalbewertung (Bewerber-Assessment)
- Organisation, Planung und Bürokommunikation

Konsultieren Sie hierzu auch bitte mein **ausführliches Beraterprofil**.

Zu vielen Themen veröffentliche ich auf meiner Webseite www.lressmann.de sowie auf meinem Blog www.lur-managment.de regelmäßig Fachbeiträge, bei denen Sie sich bereits vorab von meinen Qualifikationen überzeugen können. Zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen verweise ich auf meine Seite www.infodatschutz.com .

Gutachten

Motivation

Ein Gutachten ist aufzufassen als allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts oder die Bewertung eines Objektes i.H. auf eine Fragestellung bzw. ein vorgegebenes Ziel. Ein Gutachten ist eine formale, verbindliche, mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters. Es bezieht sich i.d.R. auf aktuell Gegebenes oder auf bereits Geschehenes.

Gerichtsgutachten

Als EDV/IT- & Bewertungssachverständiger erstelle ich im Auftrag von Gerichten oder der Staatsanwaltschaft Gutachten, die als Sachverständigenbeweis in Straf- oder Zivilverfahren verwendet werden. Die Abrechnung von Gerichtsgutachten erfolgt gemäß *Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)*.

Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Entscheidung, ob ein Sachverständiger vor Gericht zugelassen wird, allein dem zuständigen Richter obliegt. Das heißt aber nicht, dass nicht auch ein privater Auftraggeber einen Sachverständigen zusätzlich beauftragen kann. Ob sein Gutachten vor Gericht zugelassen wird, entscheidet wiederum der Richter.

Wie dem auch immer sei: Die Aufgabe des Sachverständigen vor Gericht besteht darin, komplexe und komplizierte Technische Sachverhalte in einer Sprache darzustellen, die auch vom Richter verstanden werden können. Gegenüber einer Zeugenaussage besteht ein wesentlicher Unterschied.

- ✓ Ein Zeuge, der vor Gericht aussagt, kann nur Aussagen zu Tatsachen abgeben.
- ✓ Ein Sachverständiger als Experte gibt dagegen eine Stellungnahme zu Tatsachen ab.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass der Sachverständige wirtschaftlich, persönlich und gedanklich unabhängig ist. Dies wird von den Kammern bei der Bestellung von Sachverständigen als zwingende Voraussetzung überprüft.

Es ist im Falle der Gerichtsgutachten nicht eindeutig bestimmbar, ob es sich jeweils um ein Gutachten handelt, das vom Gericht bestellt worden ist oder das für die Vorlage bei Gericht vorgesehen ist.

Privatgutachten (Parteiengutachten)

Privatgutachten werden in 2 Teilbereiche - den streitbaren und den nicht streitbaren Bereich - unterteilt. Zu den nicht streitbaren Angelegenheiten gehören dabei Gutachten für z.B. Investitionsentscheidungen, die Bewertung vorhandener technischer Anlagen zu Veräußerungszwecken, Gutachten für Schadensregulierung sowie projektvorbereitende und projektbegleitende Gutachten.

Privatgutachten in streitbaren Angelegenheiten dienen der Tatsachenfeststellung und dienen meist der Abschätzung der Aussichten für eine gerichtliche Auseinandersetzung. Diese Gutachten können darüber hinaus auch als Parteiengutachten in Zivilprozesse eingebracht werden. Diese außergerichtlichen Gutachten werden im Auftrag meist einer Partei erstattet, daher auch der Begriff Parteiengutachten.

Auch Schiedsgutachten sind in diese Kategorie einzuordnen.

Versicherungsgutachten

Versicherungsgutachten werden, wie der Name bereits vermuten lässt, i.d.R. von Versicherungen in Auftrag gegeben und werden im Rahmen der Schadensregulierung benötigt. Bei dieser Form des Gutachtens werden folgende Fragestellungen erörtert: Feststellung des Schadens und der Schadensursache, Restwertbestimmung und Ermittlung der Kosten für die Schadensbeseitigung.

Versicherungsgutachten werden aber auch von Versicherungsnehmern beauftragt. Hier ist zu prüfen, ob Erstattungsansprüche gegenüber einem Versicherer geltend gemacht werden können. Häufig soll auch eine unterschiedliche Auffassung der Schadenshöhe gegenüber dem Versicherer dargelegt und aufgeschlüsselt werden.

Siehe zu dieser Thematik auch den Beitrag **Schadensregulierungen!**

Wertgutachten

Wertgutachten dienen der Feststellung des tatsächlichen Werts eines EDV/IT-Systems, einer technischen Anlage sowie auch kompletter Unternehmen oder freiberuflicher Praxen und Büros. Wertgutachten werden meist aus folgenden Anlässen in Auftrag gegeben:

- Unternehmensübergänge/Unternehmensnachfolge
- Erbschaften
- Sanierungen
- Insolvenzen
- Fusionen
- Ankauf
- Verkauf
- Restrukturierung

Im Rahmen der Wertermittlung wird der Gutachter beauftragt, den jeweils angemessenen Kauf- oder Marktpreis einer Ware, den Verkehrs- und/oder Beleihungswert eines Grundstücks oder auch den Wert einer freiberuflichen Praxis (Arzt, Anwalt, Steuerberater, usw.) bzw. eines Unternehmens festzustellen.

Wertermittlungen im Zusammenhang mit EDV/IT-Einrichtungen und Transaktionen setzen voraus, dass seitens des Auftraggebers klare Vorgaben über die Umstände und die Zweckbestimmung der Bewertung zu machen sind. Wertbestimmungen im Zuge von Schadensersatzforderungen fallen i.d.R. anders aus und erfolgen nach anderen Kriterien als z.B. Bewertungen, die nach Steuerrecht vorzunehmen sind.

EDV/IT-Anlagen sind als komplexe Gebilde aufzufassen, deren Wert eben nicht nur aus rein materiellen Komponenten abzuleiten ist. Vielmehr sind Aktualität, Pflegezustand und Kompatibilität wesentliche Eigenschaften, die in die Wertermittlung einfließen müssen.

Eine Bewertung von Software kann aus unterschiedlichsten Gründen erforderlich werden (vorausgesetzt, die Software ist überhaupt bewertbar, wie z.B. Eigenentwicklungen). Bei einer Unternehmensgründung und jeder weiteren Finanzierungsrunde, bis hin zu einem Börsengang ist die Bewertung der Aktiva unabdingbar. Bei einem Insolvenzrisiko kann Software als Wert in einer sogenannten Überschuldungsbilanz angesetzt werden.

Die mit Softwareentwicklung verbundenen Entwicklungsaufwendungen und Qualitätsrisiken sind allerdings nur bei detaillierter Betrachtung beurteilbar. Eine seriöse Bewertung stützt sich weder ausschließlich auf Marktdaten, noch ausschließlich auf technische Eigenschaften. Sie beruht vielmehr auf einem interdisziplinären Vorgehen von Informatikern, EDV-Fachleuten und Wirtschaftsfachleuten. Als Sachverständiger vereine ich aufgrund meiner jahrelangen Erfahrungen sowohl auf dem Gebiet von EDV/IT, als auch auf kaufmännischem Gebiet, die erforderlichen Fähigkeiten in idealer Weise.

Selbstverständlich können auch Datenbestände einen hohen Wert haben, vorausgesetzt, sie können legal verkauft werden. Auch dies muss vorab geklärt werden und als Datenschutzbeauftragter kann ich Ihnen dazu sicher wertvolle Informationen liefern.

Soll Ihr Unternehmen als Ganzes bewertet werden? Sehen Sie hierzu bitte den Abschnitt **Unternehmensbewertung**.

IT-/Computer- Mobile IT-Forensik und Beweissicherung

Motivation

Aufgrund der stetigen Zunahme krimineller Handlungen, die mit Hilfe von EDV-Systemen begangen werden, erlangen Beweissicherungsverfahren in der EDV/IT zunehmend an Bedeutung. An die Gewinnung der Beweismittel werden in Deutschland hohe Anforderungen gestellt. Sachkunde, Objektivität und Zuverlässigkeit sowie der Einsatz geeigneter Soft- und Hardware sind daher zwingend notwendig, um die prozessuale Verwertung der Beweismittel nicht zu gefährden. Der Beweisbeschluss des Gerichts formuliert den Rahmen des Auftrages an den Sachverständigen, der sich strikt daran zu halten hat.

Als EDV/IT-Sachverständiger verfüge ich nicht nur über die notwendige Software und technische Ausstattung, sondern auch über die erforderliche Qualifikation, Sachkunde und Zuverlässigkeit, um Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Bei der Beweissicherung geht es nicht nur um die Sicherung von Beweisen im Zusammenhang mit Computer-Straftaten, sondern auch um die Sicherung von Beweisen im allgemeinen kaufmännisch-administrativen Bereich, landläufig Wirtschaftskriminalität genannt. Auch hier erfolgen viele Straftaten unter Zuhilfenahme von Computersystemen. Sie umfasst z.B. Bereiche im Unternehmen wie, Einkauf, Vertrieb, Konstruktion (Spionage), Abrechnung und viele mehr. Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsspionage nehmen dabei von Jahr zu Jahr immer weiter zu. Auch der Nachweis von Urheberrechts- und Patentverletzungen und Markenrechten gehört in diesen Bereich.

IT-/Computer-Forensik / Mobile IT-Forensik

Die Computer-Forensik / IT-Forensik sowie speziell auch die Mobile IT-Forensik, ist ein Fachgebiet der Beweissicherung in der EDV/IT. Es geht allgemein um die Sicherung digitaler Beweisspuren. Die Durchführung einer forensischen Untersuchung sollte methodisch sauber

aufgesetzt sein, um maximale Kontrolle und eine zuverlässige Beweissicherung zu gewährleisten. Als IT-Sachverständiger

- biete ich eine Vielzahl an Dienstleistungen zur Untersuchung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität.
- finde ich wichtige Datenspuren und relevante elektronische Beweismittel.
- unterstütze ich meine Kunden vom ersten relevanten Indiz bis zur möglichen Strafverfolgung.
- erarbeite ich für ein Computer-Forensik-Projekt eine Strategie für die Abfrage, Analyse und Aufbereitung der Daten.
- berücksichtige ich datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Regelungen (Begrenzung auf relevante Personen).
- verwende ich besonders in Unternehmen im Falle von Forensik-Gutachten für die Unternehmensberatung auch Live-Analysen am laufenden System. Es ist nicht immer notwendig und möglich, Festplatten auszubauen oder Server herunterzufahren.
- helfe ich Ihnen selbstverständlich auch, wenn Sie z.B. als Privatperson meinen, zu Unrecht in Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Computerstraftaten geraten zu sein. Ich erstelle Ihnen ein Gutachten, in dem herauszuarbeiten ist, ob Sie diese Taten überhaupt begangen haben können bzw. ob die Vorwürfe berechtigt sind. Ich sammle also entlastendes Material, falls dieses beigebracht werden kann. Als Datenschützer achte ich auch darauf, dass Ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben und die Ermittlungsbehörden nach Recht und Gesetz vorgehen.

Besonders im Rahmen der IT-/Computer-Forensik arbeite ich, falls erforderlich, mit erfahrenden Kollegen zusammen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch meine Ausführungen im Bereich **Datenschutzbeauftragter**.

Zielgruppen der Computer-/IT- & Mobilien-Forensik

- Staatsanwaltschaften (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren)
- Gerichte (im Rahmen von Verfahren)
- Kriminalbehörden/Polizei (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren)
- Zollbehörden (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren)
- Privatermittler (im Rahmen von Ermittlungen, Observationen und Verfahren)
- Rechtsanwälte und -Kanzleien (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, Entlastungen von Mandanten)
- Steuerberater (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, Entlastungen von Mandanten)
- Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, Entlastungen von Mandanten, Unterstützung bei Prüfungen)
- Revisionisten/interne Ermittler (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, außergerichtliche Ermittlungen, Sicherheits-Lösungen)
- Unternehmen/Organisationen (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, außergerichtliche Ermittlungen, Sicherheits-Lösungen)

- Privatpersonen (im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, Gegengutachten, Entlastungen, Sicherheits-Lösungen)

Wie Sie sehen, sind verschiedene Anwendungsmöglichkeiten der IT-Forensik denkbar, zu unterschiedlich sind die Situationen, bei denen sie zum Einsatz kommen kann. Angefangen bei strafrechtlichen Verfahren, bei denen es sowohl um die Belastung, aber auch die Entlastung eines Beschuldigten gehen kann, über privatrechtliche Ermittlungen z.B. im Rahmen der großen Themen "Kriminalität am Arbeitsplatz" oder "Wirtschaftskriminalität", der Klärung und Verhinderung von Sicherheitsvorfällen, Wirtschafts-/Datenspionage, Computerbetrug und steuer-/wirtschaftsprüfungsrelevanter Fragestellungen, bis hin zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen wie z.B. Scheidungsverfahren. Diese Aufzählung lässt sich leicht fortsetzen.

Ich unterstütze Sie gerne in allen Phasen der computerforensischen Ermittlung, von der Beweissicherung vor Ort bis hin zur Analyse und Präsentation der Ergebnisse. Selbstverständlich erstatte ich auch in diesem Bereich qualifizierte Gutachten, sowohl für Private als auch für Gerichte.

Mein Baustein **Computer/IT-Forensik** im Rahmen der Beweissicherung hilft Ihnen entstandene Schäden aufzuklären, Täter zu ermitteln, Taten aufzuklären und künftigen Zwischenfällen durch gezielte Maßnahmen vorzubeugen. Zudem werden auch Entlastungen im Falle unrechtmäßiger Beschuldigungen und Ansprüche möglich. Dazu steht ein modernes und leistungsfähiges Arsenal an Werkzeugen zur Verfügung. Diese Dienstleistung können Sie nicht "an jeder Ecke" kaufen. Ich habe keine Kosten und Mühen gescheut, Ihnen diese Leistung anbieten zu können. Deshalb zögern Sie nicht, mich im Falle der Fälle anzusprechen, sinnvollerweise auch bevor ein Sicherheitsvorfall vorliegt, Ermittlungen notwendig werden oder bereits eingeleitet wurden.

Zur Mobilen IT-Forensik habe ich ein interessantes und detailliertes Exposé erstellt, das Sie hier herunterladen können: [Broschüre Mobile IT-Forensik](#).

Schiedsgutachten

Motivation

Aufgrund der wachsenden Komplexität von EDV-Systemen und der allgemeinen Unternehmensumwelt kommt es immer häufiger zu Problemen bei der Anwendung der Systeme oder in der Projektumsetzung. Auch zu frühe Produktvermarktungen können hierzu beitragen. Als Folge ist der geplante Einsatz eines Systems nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Dies führt fast immer zu erheblichen Konflikten mit dem Auftragspartner. Die grundsätzlich positiven Eigenschaften technischer Systeme können dadurch zunichte gemacht werden. Eine daraus resultierende gerichtliche Auseinandersetzung ist kostspielig und zieht sich nicht selten über Jahre hinweg. Ein Einsatz des Systems ist in diesem Zeitraum in der Regel nicht möglich.

Eine Alternative zur gerichtlichen Konfliktlösung stellt hier das Schiedsgutachten dar. Die Klärung erfolgt vorab durch neutrale und sachkundige Dritte. Es bietet die Möglichkeit, einen Konflikt schnell beizulegen, und hilft oft beiden Vertragsparteien, ihr Gesicht zu wahren. Dieses Vorgehen kann Basis eines neuen Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragspartnern sein. Bevor also das Vertrauensverhältnis als notwendige Basis künftiger Geschäftsbeziehungen gänzlich dahin ist, kann ein juristisches Verfahren vorgeschaltetes Schiedsgutachten dieses wiederherstellen.

Bedeutung und Ablauf

Ein Schiedsgutachten ist die Stellungnahme eines unabhängigen, unparteiischen und sachverständigen Dritten zu einem umstrittenen Sachverhalt. Die beteiligten Parteien erhalten eine verbindliche Klärung der bei Durchführung des Vertrages entstandenen strittigen Frage und der ansonsten notwendige Gang vor Gericht kann vermieden werden. Wird später dennoch ein Gericht angerufen, ist dieses an die getroffene Tatsachenfeststellung gebunden, außer es kann grobe Unrichtigkeit nachgewiesen werden. Dabei ist der Sachverständige im Schiedsgutachten durch an übereinstimmende Weisungen der beteiligten Parteien gebunden. Einseitige Wünsche einer Partei finden keine Berücksichtigung. Das Verhältnis der Parteien ist verbindlich festgelegt.

Die Höhe der Vergütung des Schiedsgutachters ist frei verhandelbar. Eine staatliche Gebührenordnung für Schiedsgutachter existiert nicht. Das JVEG findet nicht zwingend Anwendung, kann allerdings durchaus zur Anwendung kommen. Wird nichts anderes vereinbart, tragen die Parteien die Kosten jeweils zur Hälfte.

Voraussetzung für ein Schiedsgutachten ist, dass sich beide Vertragsparteien auf einen Schiedsgutachter einigen und dessen fachliches Urteil anerkennen. Da dies in der Regel schwierig ist, wenn die Fronten bereits verhärtet sind, empfiehlt es sich, bereits bei Vertragsabschluss einen Schiedsgutachter zu benennen. Kommt es dann während der Projektumsetzung zu Problemen zwischen den Vertragsparteien, so kann der Schiedsgutachter schnell gerufen werden.

Schiedsgutachtenabrede

Die Schiedsgutachtenabrede ist eine vertragliche Vereinbarung. Sie sollte nach Möglichkeit vor Beginn eines Projekts schriftlich vereinbart werden. Der ideale Zeitpunkt ist der Vertragsabschluss über die Durchführung des Projekts. Zu diesem Zeitpunkt bestehen noch keinerlei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien oder Probleme bei der Projektrealisierung. Die Schiedsgutachtenabrede sollte idealerweise durch Unterschriften schriftlich bestätigt werden. Selbstverständlich kann eine Schiedsgutachtenabrede auch direkt in einen Vertrag oder die AGB aufgenommen werden.

Unabdingbar für die bindende Wirkung des Schiedsgutachtens ist eine gültige Schiedsgutachtenabrede und die vereinbarungsgemäße Nominierung des Schiedsgutachters. Notwendig ist auch eine Regelung zur Auswahl des Schiedsgutachters für den Fall, dass sich die Parteien nicht einigen können, die dann auf eine neutrale Stelle übertragen werden kann. Im Übrigen besteht weitgehende Gestaltungsfreiheit. Im Falle gegenseitigen Einvernehmens kann die Schiedsgutachtenabrede jederzeit aufgehoben werden.

Die Schiedsgutachtenabrede ist auch interessant für alle Freiberufler und Einzelunternehmer, die im Projektgeschäft tätig sind, vor allem in der IT (SAP-Berater, Anwendungsentwickler, beratende Ingenieure, usw.). Da hier häufig auch "Vermittler" zwischengeschaltet werden oder sich Freiberufler auch gegenüber den großen Einkaufsabteilungen einer schwachen Position gegenübersehen, sind Probleme und Streitigkeiten häufig bereits vorprogrammiert, spätestens dann, wenn es um die Bezahlung geht.

Eine Schiedsgutachtenabrede kann bereits im Vorfeld disziplinierend und schlichtend helfen. Da ich selbst seit bereits mehr als 15 Jahren als Freiberufler erfolgreich im Projektgeschäft unterwegs bin, kann ich hier sicherlich besonders gute Dienste leisten. Ich habe zu diesem Thema sogar einen kostenlosen Report bereitgestellt, den Sie hier bestellen können: **Schwarzbuch-Projektvermittler** (gratis erhältlich auf www.lressmann.de). Sie werden schnell bemerken, dass ich weiß, wovon ich rede. Vor allem als Freiberufler oder Einzelunternehmer werden Sie von der Lektüre sicher auf jeden Fall profitieren.

Gutachten für Schadensregulierungen

Motivation

Ist ein schädigendes Ereignis eingetreten, sind insbesondere gegenüber Versicherungen genaue Angaben über den vorliegenden Schaden zu machen. In diesen Fällen wird häufig ein Gutachter konsultiert, der ein entsprechendes Schadensgutachten zu erstellen hat. Vorher wird ein Schaden i.d.R. nicht reguliert.

In den Bereich der Schadensregulierungen gehört neben der Bestimmung von Schäden an Gegenständen auch die Dokumentation für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Die Bestimmung der jeweils vorliegenden juristischen Dimension gehört primär nicht dazu. Als Sachverständiger / Gutachter erstelle ich Gutachten, helfe bei der Erteilung, Überwachung und Abrechnung von Reparaturaufträgen sowie der Abwicklung einer Anmietung von Ersatzgeräten.

Neben reinen Versicherungsschäden stellt selbst die Bearbeitung der Schadenfälle bei Kunden einen großen Kostenfaktor dar, insbesondere durch Überzahlung und eine lange Schadenbearbeitungsdauer. Stets kann eine sachgerechte Regulierung nur dann erfolgen, wenn der Sachverhalt i.S. der Parteien hinreichend geklärt ist.

Die klassische Regulierung durch Außendienstler oder externe Regulierungsbüros ist aufgrund heutiger Komplexität der Schäden kaum noch sinnvoll. Sachverständiges Schadensmanagement ist hier wertvolle Ergänzung.

Die Kosten eines Gutachtens sind nach BGB grundsätzlich erstattungsfähig. Dazu muss es aber geeignet sein, gegenüber Dritten als Abrechnungsgrundlage zu dienen. Beachten Sie aber als privater Auftraggeber akribisch die Klauseln im Versicherungsvertrag!

Aus Gründen der Beweissicherung empfiehlt es sich generell, Schadensfeststellungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Bedenken Sie: Kostenvoranschläge weisen niemals die Qualität eines Gutachtens auf!

Inhalte

Letztlich entscheidet allein der Auftraggeber, was der Sachverständige / Gutachter liefern soll. Im Wesentlichen bestehen die Komponenten der Schadensregulierung aus der:

- Aufnahme der Schadenskomponenten
- Optischen / visuellen Untersuchung
- Technischen Prüfung und Schadensumfanganalyse
- Bestimmung der Schadensursache
- Möglichkeit der Wiederherstellung inkl. Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsanalyse
- Wiederbeschaffungsmöglichkeiten
- Bestimmung des Zeitwerts der Schadensobjekte
- Unterlagenprüfung
- Bestimmung des Restwertes
- Entsorgungskosten

Dabei müssen sich die Beteiligten und damit der Gutachter an bestimmte Regeln halten, z.B. darf der Geschädigte keinen nicht ausreichend qualifizierten Sachverständigen beauftragen oder den Gutachter bzw. die Erstellung des Gutachtens unzulässig beeinflussen.

Sonderfall Betriebsunterbrechung

Folgekosten im Rahmen einer Schadenregulierung sind stets schwierig zu bestimmen und deshalb umstritten. Allerdings sind sie von Relevanz im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung (BU) bei bestehender Betriebsunterbrechungsversicherung.

Kann der Betrieb aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig fortgeführt werden, ersetzt die sogenannte Betriebsunterbrechungsversicherung für einen begrenzten Zeitraum

- entgangenen Gewinn
- laufende Kosten
- Kosten für die ausgelagerte Produktion
- Kosten für die Anmietung anderer Geräte & Maschinen.

Sie können sich leicht vorstellen, dass Versicherungen im Falle vorliegender Schäden besonders tief prüfen, bevor es zur Auszahlung kommt. Versicherungen haben zumindest kein Interesse daran, mehr zu zahlen als notwendig. Allerdings wünschen Sie als Geschädigter auch wirklich das ersetzt zu bekommen, was an Schaden tatsächlich angefallen und was Sie meinen versichert zu haben. Die Versicherer wollen nicht überzahlen und Sie wollen nicht unterzahlt werden. Hier besteht also naturgemäß ein großer Interessenskonflikt und hier kommt der Sachverständige ins Spiel. Die Folgekosten sind, wie gesagt, extrem schwer zu bestimmen. Wie alles, was sich im Bereich des Immateriellen befindet.

Die Bestimmung von Betriebsunterbrechungsschäden /-Kosten ist nur von Sachverständigen mit einer spezifischen betriebswirtschaftlichen Ausbildung ausführbar. Aufgrund meiner kaufmännischen und universitären Ausbildung sowie meiner mehr als 15-jährigen Erfahrungen als Unternehmensberater auch im Bereich von Sanierung / Restrukturierung bin ich dazu sicher ausreichend qualifiziert. Zudem bin ich auch im Bereich Versicherung recht gut vernetzt. Sowohl als Versicherer, als auch Geschädigter können Sie mich deshalb guten Gewissens als Sachverständiger / Gutachter im Fall einer Betriebsunterbrechung bestellen.

Es ist zudem ratsam, mich bereits im Vorfeld des Abschlusses einer Betriebsunterbrechungsversicherung als Sachverständigen zu konsultieren. Denn viele Unternehmen können gar nicht genau angeben, wie hoch der Schaden einer Betriebsunterbrechung überhaupt ist. Schießt man auf dieser Basis einen Vertrag, kann das sowohl im Falle eintretender Schäden als auch im Falle von Prämienzahlungen zu hohen Kosten und Prozessrisiken führen, die bereits im Vorfeld vermeidbar sind!

Projekte / Abnahmen

Motivation

Meine Hauptaufgabe als Sachverständiger im Rahmen des Projekt-Management liegt vor allem in der Überprüfung von Angeboten und Projektplänen. Ich schütze dabei meine Auftraggeber vor Übervorteilung, überdimensionierten Projekten, ausufernden Kosten und vor unnötigen Risiken. Ich weiß, wovon ich rede, denn ich war im Laufe meiner langjährigen Tätigkeit in zahlreichen Projekten tätig, deren Budgets allesamt im Bereich vieler Millionen Euro lagen.

Gerade IT-Projekte sind komplexe Projekte, die mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten und Risiken für alle Projektbeteiligten verbunden sind. Als Sachverständiger kann ich Sie im Vorfeld herstellerneutral und unabhängig hinsichtlich neuer Möglichkeiten, Technologien und Realisierbarkeit beraten und Sie somit im Entscheidungsprozess unterstützen.

Aktives Konfliktmanagement sollte bereits in einer möglichst frühen Projektphase beginnen. Konfliktpotential kann bereits hier frühzeitig eruiert werden, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. rechtzeitig schlichten zu können. Ein sachverständiges Präventionskonzept beugt teuren und imageschädigenden Konflikten und Schäden jedenfalls vor. Nutzen Sie diese Chance!

Im Falle aktueller Konflikte oder allfälligen Projektkrisen empfiehlt sich wie in anderen Fällen auch die Durchführung eines schlichtenden Klärungs-Meetings. Dieses sollte möglichst methodisch durchgeführt werden. Die konstruktive Zusammenarbeit im Projekt kann so verbessert oder wiederhergestellt werden. Dazu ist das Instrument der technischen Mediation grundsätzlich geeignet und zielführend.

Gern erstelle ich Ihnen ein entsprechendes projektvorbereitendes und/oder projektbegleitendes Gutachten. Dabei werden alle Phasen eines Projektes und natürlich die Projektbeteiligten einbezogen, also IT-/Projektleitung, Fachabteilungen, Mitarbeiter, Beratungshäuser sowie möglicherweise im Projekt eingesetzter Freiberufler.

Projektüberwachung

Als Sachverständiger übernehme ich für meine Auftraggeber ausgewählte Aspekte im Rahmen der erforderlichen Projektüberwachung. Damit können Abweichungen vom Planungsziel rechtzeitig erkannt und damit potentielle Konfliktfälle bereits vor der Entstehung abgewendet werden.

Bestandteile der Projektüberwachung sind:

- Prüfung des Pflichtenhefts
- Angebots-/Vertragsprüfung hinsichtlich Kosten, Zeitaufwand, angebotener Hard- und Software sowie Kompatibilität mit bestehenden Systemen
- Sicherstellung der fachlich korrekten Umsetzung des Projekts unter Berücksichtigung gültiger Normen und Richtlinien
- Prüfung der Projektabrechnung (extern/intern)

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, nur einzelne Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Es existieren bewährte Verfahren, mit denen verlässliche Kennziffern für die Bestimmung des Erfüllungsgrades von Verträgen ermittelt werden können. Sie werden i.d.R. bereits von der Projektleitung eingesetzt. Der Sachverständige kann hier jedoch wertvolle Anregungen und Unterstützung bieten. Der Sachverständige kann im Zuge dessen im Namen des Auftraggebers Abnahmen durchführen oder zur Abnahme bzw. Abnahmeverweigerung raten.

Projektabnahme

Die Abnahme bzw. Teilabnahme eines Projektes hat große Bedeutung sowohl für die Fälligkeit von Zahlungen, als auch für den Beginn der Gewährleistungs- und Schadensersatzfristen. Die Mängelfeststellung und die Einforderung von Nachbesserungen erfordert technische als auch juristische Kenntnisse, die im Regelfall nicht durch Eigenleistung abgedeckt werden können. Hierzu zählen insbesondere technische Messungen und Funktions-/Integrations-Abnahmeprüfungen. Zudem ist eine unabhängige Beweissicherung nur durch einen externen Sachverständigen zu leisten, der ein darauf basierendes Gutachten erstellt.

Diese Tätigkeiten dürfen nicht verwechselt werden mit der Position "Projektleitung". Als Projektleiter werde ich nicht tätig. Ich unterstütze die Projektleitung und arbeite mit ihr eng zusammen. Ich übernehme dabei selbstverständlich keine direkten Aufgaben im Projekt und bin dementsprechend auch nicht ständig vor Ort. Je nach Beauftragung ist dies schon allein aus Gründen der Neutralität gar nicht möglich. Dieser Hinweis mag genügen, um Missverständnissen bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Bewertung von E-Commerce Anwendungen / Domainbewertung

Motivation

Eine häufig gestellte Frage ist die nach dem Wert einer Domain, einer Internet-Seite oder einer E-Commerce-Anwendung (Web-Shop). Den Wert jeweils genau in € und Cent anzugeben ist nicht einfach, da auch hier verschiedenste Kriterien und Faustregeln zur Anwendung kommen müssen. Allgemein müssen grundsätzlich die Regeln zur Bewertung von IT-Projekten und Software zum tragen kommen.

Der große Vorteil, den Wert seiner Domain bzw. E-Commerce-Anwendung (Webshop) jeweils genau zu kennen, besteht aufgrund der großen Bedeutung des Internet in Wirtschaft und Gesellschaft darin, den Wert seines Geschäfts realistisch einschätzen zu können. Denn der Wert einer guten (also lukrativen) Domain bzw. E-Commerce-Anwendung wird im Falle einer Fusion oder Veräußerung eines Unternehmens oder freiberuflichen Praxis gerne vergessen.

Kriterien

Zunächst geht es um "Soft-Facts" und rein semantische Fragen, die mit Geld zunächst nicht aufgewogen werden können, aber sehr wohl als monetäre Potentiale in die Bewertung einfließen müssen. Es geht darum festzustellen, ob eine Internet-Adresse z.B. leicht zu merken ist, weniger anfällig für Tippfehler ist oder einem eher tippfaulen Vielsurfer entgegenkommt. Eine weitere Frage wäre, ob eine Webseite sogenannten Usability-Kriterien genügt, die Seite also leicht und intuitiv zu bedienen ist und den Anforderungen der Wahrnehmungspsychologie genügt.

Diese und ähnliche Kriterien liegen den meisten softwaregestützten Bewertungstools zugrunde, die man auch im Internet zuhauf findet. Das allein reicht aber meist nicht aus, vor allem, wenn ein Unternehmen ganze Geschäftsprozesse auch oder gar überwiegend über das Internet abwickelt. Die Domain mag hier gerade noch bewertet werden können, aber wohl kaum der gesamte Web-Content, auf den es ja eigentlich ankommt, vor allem, wenn man bedenkt, was noch alles dahinter steht (mitunter komplexe Prozesse und ERP-Anwendungen). Hier müssen kaufmännische Kriterien angesetzt werden, Methoden, wie sie auch in der **Unternehmensbewertung** zum Einsatz kommen.

Wesentlicher Faktor für die Wertbestimmung ist die kommerzielle Nutzbarkeit einer Webseite, auch in der Zukunft (E-Commerce). Es geht um die Beantwortung der Frage: Ist ein potentieller Käufer bereit, mehr zu bezahlen? Auch hier sind kurze sprechende Domains sicher höher zu bewerten, als Bindestrich-Domains oder Domains, die nur einen regionalen Markt ansprechen. Wesentlicher Faktor ist auch die Suchmaschinen-Freundlichkeit einer Webseite und die Listung in den Suchmaschinen nach Eingabe wichtiger, kommerziell nutzbarer Keywords.

Auch die Anbindung an Shop-Systeme und/oder Online-Bezahlsysteme spielt eine große Rolle. Auch die Frage, wie lange die Domain bereits besteht und wie viel Vertrauen sie in der Web-Gemeinde genießt, darf nicht vergessen werden. Selbstverständlich sind auch die Zugriffszahlen sowie die Klickrate im Hinblick auf Kauflinks (also Produkte und Dienste, die in Rechnung gestellt werden) sehr wichtig für eine marktgerechte Bewertung einer Domain. Ferner können auch die Deckungsbeiträge je Kunde, der über die Webseite gekommen ist, in die Bewertung einbezogen werden. Häufig verbirgt sich hinter einer Domain auch ein ganzes

Unternehmen, das mit dieser Domain assoziiert wird, und deshalb als Ganzes zu bewerten ist.

Das Image einer Domain ist sehr wichtig. Dabei spielt unter anderem die Domain-Endung (.com, de, .eu, etc.) eine nicht zu unterschätzende Rolle, je nachdem, wie das Unternehmen hinsichtlich des Geschäftsfeldes und der geographischen Ausrichtung aufgestellt ist. Exotische Top-Level-Domains, die häufig von Briefkastenfirmen und kriminellen Organisationen genutzt werden, genießen ein sehr niedriges Ansehen und werden sich i.d.R. negativ auf die Bewertung einer Domain auswirken.

Selbst das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung sowohl hinsichtlich des Domain-Namens als auch des Inhaltes sind von Relevanz. Im Internet kann man nicht nur sehr viel Geld verdienen, sondern noch schneller verlieren. Das Abmahnwesen ist nach wie vor in vollem Gange. Vor allem die Verletzung von Marken- und Urheberrechten ist hier hervorzuheben. Es klar, dass eine Domain/Webseite, die diese und andere Rechte verletzt, einem hohen Risiko (Prozessrisiko) ausgesetzt ist und daher meist wertlos ist. Eine sachverständige Domain-Bewertung schließt auch das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen ein.

Rechnungslegung und Gewinnermittlung

Eine für viele Unternehmen wichtige und interessante Frage ist, ob die Ausgaben zur Erstellung und Pflege der Webseite im Rahmen handelsrechtlicher Rechnungslegung und steuerlicher Gewinnermittlung bilanzierungsfähig und planmäßig abschreibbar sind.

Anrechenbare Aufwendungen finden sich zunächst in den Erstellungskosten der Web-Seite (z.B. Design). Dabei ist ein ganzes System von Webseiten regelmäßig als einheitlicher Vermögensgegenstand zu sehen und somit abstrakt bilanzierungsfähig. Einer konkreten Bilanzierungsfähigkeit können jedoch auch Bilanzierungsverbote entgegenstehen (immaterielle Gegenstände des AV, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen z.B. nicht als Aktivposten bilanziert werden). Web-Seiten sind grundsätzlich immaterielle Gegenstände des AV. Deshalb sind sie nur dann aktivierungsfähig, wenn sie im Wege der Fremderstellung unter Zugrundelegung eines Werkvertrages erstellt wurden. Selbsterstellung oder Zugrundeliegen eines Dienstvertrages sind dagegen schädlich, die Web-Seite kann nicht aktiviert werden. Daneben sind noch zahlreiche weitere Faktoren zu berücksichtigen. Es gibt weitere Ausschlusskriterien und es ist klar, dass nicht alle Kriterien, die den Wert einer Domain/Web-Seite bestimmen, gleichsam auch aktivierungsfähig sind.

Gegebenenfalls sind Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen im Rahmen von Weiterentwicklungen und Verbesserungen aktivierungsfähig. Sie liegen dann vor, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand erweitert oder wesentlich verbessert wird. All dies selbstverständlich nur, wenn dem nicht wiederum Bilanzierungsverbote entgegenstehen. Und es ist selbstverständlich, dass sowohl das Handelsrecht und erst recht das Steuerrecht stetigem Wandel unterliegen und sich im Zuge dessen die Wertermittlung und Aussagen dazu anpassen müssen.

Ein Sachverständiger kann hier wertvolle Dienste leisten, auch in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Wie Sie sehen, handelt es sich hier um ein äußerst komplexes Thema, bei dem wiederum kaufmännische und IT-technische Fragestellungen Hand in Hand gehen. Es ist sicher auch sinnvoll, einen Sachverständigen zu konsultieren, bevor man

ein entsprechendes Web-Projekt aufsetzt. Er wird sicher einige wertvolle Ideen beisteuern, die bares Geld wert sind.

Bewerber-Assessment

Motivation

Für Unternehmen und Organisationen ist es meist nicht möglich, die tatsächlichen EDV/IT-Kenntnisse und sonstigen Fähigkeiten von Bewerbern hinreichend zu prüfen. Dies gilt auch i.H. auf den kaufmännisch-administrativen Bereich. Insbesondere wenn es gilt, freie Stellen in Fachgebieten zu besetzen, ist es schwer, die vorliegenden Angaben der Bewerber zu überprüfen oder die Eignung für ein bestimmtes Fachgebiet festzustellen. Nicht selten bestehen aufgrund dessen bereits Probleme, eine adäquate Stellenausschreibung zu formulieren. Daraufhin bewerben sich dann Kandidaten auf eine Stelle, die eigentlich gar nicht benötigt werden. Diese sind dann möglicherweise zwar qualifiziert für ein bestimmtes Gebiet, werden dann eingestellt, bis sich herausgestellt, dass für eine bestimmte Aufgabe, die falsche Person ausgewählt wurde. In diesem Zusammenhang will ich das Wort "Kosten" lieber gar nicht erst weiter bemühen.

Die fachlich fundierte Prüfung von Bewerbern ist besonders seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum 18.08.2006 dringend anzuraten, um im Klagefall nachweisen zu können, dass die Entscheidungsfindung und damit Auswahl eines Bewerbers auf Basis der fachlichen Eignung und Qualifikation erfolgt ist. Daraus können sich gleichsam Probleme im Zusammenhang mit den Belangen des Datenschutzes ergeben. Da ich u.a. auch lange Jahre als Datenschützer unterwegs bin, kann ich Ihnen auch hier sicher wertvolle Dienste leisten.

Als EDV/IT-Sachverständiger kann ich die fachliche Kompetenz und Qualifikation von Bewerbern in Bezug auf die Arbeit an und mit EDV/IT-Systemen sowie dem kaufmännisch-administrativen Bereich beurteilen und bewerten. Hierfür kann ich in Ihrem Auftrag an Bewerbungsgesprächen / Assessments teilnehmen und / oder Einstellungstests begleiten. So erhalten Sie schnell und zuverlässig eine fachlich fundierte Einschätzung der tatsächlichen Qualifikation und Eignung potentieller Mitarbeiter.

Angesichts der Überschwemmung des Arbeitsmarktes mit umgeschulten Arbeitssuchenden aus dem In- und Ausland sowie der Intransparenz des Ausbildungsmarktes und damit mangelnden Vergleichbarkeit der Zeugnisse und Zertifikate kann ich Sie als Sachverständiger und Berater entsprechend unterstützen, um teure Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Selbstverständlich kann ich Sie auch bei extern vergebenen Projekten unterstützen, wenn es darum geht, Ihr Projekt mit externen Kräften und Beratern zu besetzen. Hier werden Sie von meiner mehr als 15-jährigen Projekterfahrung besonders profitieren.

Idealerweise kann ich als Sachverständiger im Vorfeld einer Stellenausschreibung im EDV/IT- oder kaufmännisch-administrativen Bereich auch ein detailliertes Anforderungsprofil erstellen.

Vorteile:

- Transparente und fachlich fundierte Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten
- Senkung des Fehlbesetzungsrisikos und damit verbundener Kosten
- Klare und nachvollziehbare Entscheidungsfindung auf Basis der Qualifikation von Bewerbern (AGG)
- Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes
- Klares Anforderungsprofil für Hardskills
- Abwägen von Softskills

Angesprochener Personenkreis

- Vorstände /CEOs
- Geschäftsführer
- IT-Koordinatoren / CIOs
- Rechenzentrenleiter
- Abteilungsleiter
- Niederlassungs-/ und Zweigstellenleiter
- Projektleiter

EDV/IT-Sicherheitsberatung**Motivation**

Das Thema IT-Sicherheit ist aus der heutigen Welt nicht mehr wegzudenken und nimmt mit zunehmender Vernetzung stetig an Bedeutung zu. Denken Sie nur an die vielen Datenkandale in der letzten Zeit. Spionage und Wirtschaftskriminalität vor allem auch aus Drittländern sind der Normalfall, nicht etwa die Ausnahme. Das Risiko angegriffen zu werden, ist vor allem in technischen und öffentlichen Bereichen sehr hoch. Hinzu kommen noch die Gefahren durch Hacking-Angriffe z.B. durch die sog. "Script-Kiddys". Es liegen häufig gar keine Absichten vor, in ein bestimmtes Netz einzudringen, und gezielt Daten abzugreifen oder das Netz zu schädigen. Man gerät quasi durch Zufall in die Attacken von Angreifern. Die Schäden (z.B. auch in Form von Imageverlusten) werden dadurch allerdings nicht unbedingt geringer.

Häufig besteht das Problem darin, dass das Erlangen von Sicherheit Know-how verlangt, welches die eigenen Mitarbeiter kaum liefern können. Häufig sind die IT-Abteilungen auch "outsourced", die Aufgaben werden also von Fremdfirmen übernommen. Beide Gruppen sind meist zu sehr mit dem Alltagsgeschäft befasst, so dass für Fragen der IT-Sicherheit kein Platz bleibt. Fremdfirmen werden zudem Lücken im Netz nicht gerne zugeben, um den Auftrag nicht zu verlieren. Sich unabhängigen und neutralen Sachverstand ins Haus zu holen, ist also auch hier eine gute Idee.

Als EDV-Sachverständiger verfüge ich über die notwendige Qualifikation und Erfahrung, um Sie in Sicherheitsbelangen beraten zu können. Bei der Durchführung von Sicherheitsaudits orientiere ich mich am Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie an unternehmensspezifischen Regelungen.

Die Durchführung einer IT-Sicherheitsüberprüfung kann je nach Wunsch auf spezielle Bereiche beschränkt oder umfassend erfolgen.

Durchführung

Im Rahmen der Analyse untersuche ich die Komponenten des IT-Netzes Ihres Unternehmens auf Konfigurationen, Geräte, Betriebssysteme und Programme, die Sicherheitslücken aufweisen oder in Kombination zueinander schaffen können. Möglicherweise können auch Penetrationstests notwendig werden. Das Ergebnis der Analyse kann ein Gutachten über die IT-Sicherheit einschließlich Erläuterung, wie Fehler und Lücken beseitigt und vermieden werden können sein. Diesbezüglich können anschließend auch Schulungen / Workshops durchgeführt werden, um die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren. Auch hier liegt eine große, wenn nicht gar die größte Sicherheitslücke. Die Erkenntnisse können darüber hinaus natürlich auch in ein allgemeines Qualitätsmanagement-Handbuch einfließen und zur Basis einer Zertifizierung werden.

Bausteine

Die Komponenten einer IT-Sicherheitsprüfung bzw. der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes / IT-Audits sind äußerst vielfältig. Nachfolgend ein kleiner Auszug dessen, was notwendig ist:

- Erstellen von Risikokonzepten für den IT-Bereich
- Schutz geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen (Verlust / Ausspähen / Sabotage)
- Grundkontrolle der Funktion und Effektivität der Firewall
- Überprüfung der Anti-Viren-Software auf Aktualität und Update
- Überprüfung der Datensicherung (Backup- und Restore-Konzepte)
- Überprüfung der Sicherheit der Betriebssysteme
- Erstellen und Einrichten sachgerechter Berechtigungskonzepte speziell bei SAP-Anwendungen
- Kontrolle der Sicherheit im Netzwerk- und Internet (LAN-, WAN-Security)
- Überprüfung der Regelung für die Nutzung des Internetzugangs unter Sicherheitsaspekten
- Prüfung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
- Erstellung von Audit-Berichten an die Geschäftsführung
- Jährliche Audits

Die Orientierung am Katalog des IT-Grundschutzhandbuches des BSI als Prüf- und Dokumentationsvorlage hat sich bewährt. Gerne helfe ich dabei, ein solches Handbuch zu erstellen.

Angesprochener Personenkreis

- Vorstände
- Geschäftsführer
- IT-Koordinatoren / CIOs
- Rechenzentrenleiter
- Interne Revision
- Abteilungsleiter
- Datenschutzbeauftragte
- Projektleiter

Sicherheits-Audit

Das Sicherheits-Audit ist als strukturierte Form der Beratung aufzufassen. Ich lege dabei besonderen Wert auf eine wirtschaftliche Vorgehensweise um den Prozess der Risikoanalyse nicht kostenträchtig ausufern zu lassen.

Das IT-Sicherheits-Audit läuft wie folgt ab:

- Risikoanalyse
- Definition der Sicherheitsanforderungen
- Erstellen Sicherheitskonzept
- Definition von Sicherheitsleitlinien
- Planung technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Umsetzen der Maßnahmen
- Regelmäßige Audits zur Kontrolle der Schutzmechanismen und Maßnahmen

Ein IT-Sicherheits-Audit umfasst eine Risikoanalyse, eine augenblickliche Bestandsaufnahme sowie ein Soll-Konzept. Aus sämtlichen Faktoren werden Sicherheits-Anforderungen abgeleitet und in einem entsprechenden Sicherheitskonzept umgesetzt, das zudem regelmäßig fortgeschrieben wird. So sieht optimaler Schutz von IT und Unternehmen aus.

Datenschutz

Als von der Deutschen Sachverständigen Gesellschaft mbH (DESAG®) geprüfter und anerkannter EDV-Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung im kaufmännisch-administrativen Bereich sowie den Bereich Datenschutz, erstelle ich aufgrund meiner Sachkunde, Qualifikation und Erfahrung Gutachten bzw. nehme Stellung zu gegebenen Sachverhalten und erteile fachlich fundierten Rat.

Daneben war und bin ich seit einigen Jahren auch als Datenschutzexperte und Datenschutzbeauftragter tätig. Gern erstelle ich auch in diesem Bereich entsprechende Gutachten, da das Thema immer aktueller und gleichsam immer komplexer wird. Umfassende Informatio-

nen dazu finden Sie auch auf meiner Webseite www.infodatenschutz.com. Auch **Datenschutz-Audits** können realisiert werden. Auf diese Weise können in strukturierter Form datenschutzrechtliche Mängel innerhalb Ihrer Organisation transparent gemacht werden. Im Anschluss daran wird sich das Datenschutzniveau Ihres Unternehmens oder Organisation deutlich verbessert und im Einklang mit geltenden Gesetzen darstellen.

Das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* (nach Artikel 2 Abs.1 GG) bildet die Basis des Datenschutzes. Die Grundprinzipien des Datenschutzes gibt § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor:

- **Datenvermeidung** (= weitgehender Verzicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten)
- **Datensparsamkeit** (= Speicherung möglichst weniger Daten mit Personenbezug)
- **Systemdatenschutz als Gesamtziel** (=Datenschutz soll bereits bei der Entwicklung von neuen Systemen berücksichtigt werden. Hier ist auch das Thema IT-Sicherheit angesprochen)
- **Anonymisierung** (= Personenbezogene Daten werden durch gesonderte Speicherung der Identifikationsmerkmale verändert und dadurch verfremdet. Ein Rückschluss auf die wahre Identität ist nicht mehr möglich).
- **Pseudonymisierung** (= Identifikationsmerkmale werden durch ein Pseudonym ersetzt. Die Zuordnung zur eigentlichen Person ist nur mittels spezieller Zuordnungsschlüssel möglich).

In der Regel ist die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit und i.d.S. auch eine eventuelle Auswertung von Protokolldaten originäre Aufgabe des betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Sie benötigen einen betrieblichen **Datenschutzbeauftragten**, wenn einer der 4 Punkte in Ihrem Unternehmen gegeben ist:

- Wenn personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit mehr als 9 Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.
- Wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit 20 Arbeitnehmer oder mehr beschäftigt sind.
- Wenn automatisierte Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Vorabkontrolle gemäß §4d Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen (unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer).
- Wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet oder genutzt werden.

Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist in § 4f BDSG geregelt. Unterbleibt die Bestellung, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Aber auch, wenn Ihr Unternehmen von diesen Punkten nicht erfasst wird, bedeutet das nicht, dass Sie sich nicht an das BDSG halten müssen. Es entfällt nur die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Im Zweifel müssen Sie gegenüber der Behörde nachweisen

können, dass Sie das BDSG beachten, auch als Arzt, Rechtsanwalt, Versicherungsmakler, Handwerker, usw. Sie, der Unternehmer oder Freiberufler als Verantwortliche Stelle, haften in vollem Umfang. Und dazu benötigen Sie meist jemanden, der sich mit Datenschutz und IT-Sicherheit auskennt. Auf kompetente Beratung können Sie also kaum verzichten!

Die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten sind sehr umfangreich. Sie umfassen rechtliche, technische, organisatorische, pädagogische, didaktische und kommunikative Fähigkeiten. Es ist mit dem Gesetz unvereinbar, dass der Datenschutzbeauftragte der Geschäftsführung des Unternehmens angehört.

Sie können mich als Externen Datenschutzbeauftragten bestellen, der sämtliche vom Gesetzgeber vorgesehenen organisatorischen, administrativen und technischen Serviceleistungen für Ihr Unternehmen erbringt. Auswahl:

- Unterstützung bei der Erstellung von Verfahrensanweisungen
- Unterstützung und Beratung bei der Formulierung von Datenschutzgrundsätzen
- Erstellen des Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG
- Mitarbeiterschulungen über die Erfordernisse des Datenschutzes (BDSG)
- Grundkontrolle der Funktion und Effektivität der Firewall
- Überprüfung der Anti-Viren-Software auf Aktualität und Update
- Überprüfung der Datensicherung (Backup- und Restore-Konzepte)
- Überprüfung der Sicherheit der Betriebssysteme
- Erstellen und Einrichten sachgerechter Berechtigungskonzepte bei SAP-Anwendungen
- Kontrolle der Sicherheit im Netzwerk- und Internet (LAN-, WAN-Security)
- Überprüfung der Regelung für die Nutzung des Internetzugangs unter Sicherheitsaspekten
- Erstellung von Audit-Berichten an die Geschäftsführung
- Jährliche Audits

Die Wahl dieser Funktionen ist offen. Die Überprüfung der IT erfolgt u.a. nach dem IT-Grundschutzhandbuch des BSI.

Vorteile des Einsatzes eines externen Datenschutzbeauftragten gegenüber einem internen Datenschutzbeauftragten:

- Die Kosten sind wesentlich niedriger und kalkulierbarer
- Ich biete Ihnen umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Beachtung aller wichtigen juristischen, betriebswirtschaftlichen und technischen Aspekte
- Langjährige Erfahrungen in der IT /SAP-Anwendungen
- Absolute Diskretion
- Kein Kündigungsschutz
- Kurzfristige Verfügbarkeit
- Hohe Flexibilität und Mobilität

- Unterstützung bei Anfragen und Prüfungen von Behörden

Wollen Sie einen Externen Datenschutzbeauftragten bestellen, biete ich Ihnen interessante Beratungsverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten, die den Erfordernissen Ihres Unternehmens angepasst werden. Sie sparen die Mehrkosten für qualifiziertes Fachpersonal innerhalb der Firma, außerdem Weiterbildungsaufwand, Material und Spesen.

Im Bereich "Datenschutz" bin ich mittlerweile auch als **Gutachter** tätig. Das Thema ist sehr komplex, so dass sich hier viele Streitfragen ergeben können. Z.B. haben Sie als Unternehmen als verantwortliche Stelle Schwierigkeiten mit Ihrem möglicherweise auch extern bestellten Datenschutzbeauftragten und seine Arbeit soll unabhängig von einem Fachmann überprüft werden. Vielleicht haben Sie Schwierigkeiten mit einer Datenschutzbehörde und es bestehen Streitfragen z.B. im Rahmen einer Prüfung. Diese Dinge können vor Gericht enden und die Sache könnte für Sie günstiger ausgehen, wenn Sie rechtzeitig einen Gutachter beiziehen, auch im Wege der Mediation. Selbstverständlich erstelle ich Ihnen ein unabhängiges Gutachten zur datenschutzrechtlichen Situation Ihres Unternehmens oder freiberuflichen Praxis.

Das Thema Datenschutz korreliert direkt mit meiner Tätigkeit im Rahmen der Computer/IT-Forensik. Bereits im Vorfeld der Entwicklung von Antwortstrategien in Bezug auf **Sicherheitsvorfälle** (*Incident-Response-Strategien*), sollte der Datenschutzbeauftragte aktiv einbezogen werden. Sollte eine Auswertung von Protokolldaten mit möglicherweise personenbezogenen Daten erforderlich werden, sollte der Datenschutzbeauftragte informiert werden und der Auswertung beiwohnen. Es gibt dazu nicht nur datenschutzrechtliche, sondern auch ermittlungstechnische Beweggründe. Es wäre ja schade, am Ende bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu scheitern, nur weil man gesetzliche Vorgaben nicht beachtet hat.

Der Datenschutz ist im Falle einer Ermittlung nicht außer Kraft gesetzt. Datenschutz soll in diesen Fällen kein Täterschutz sein. Deshalb ist es den Behörden (und nur diesen) erlaubt, Daten zu sammeln, die eigentlich nicht gesammelt werden dürften. Behörden sind dazu ausdrücklich ermächtigt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tritt dann hinter den Strafverfolgungsanspruch des Staates zurück. Allerdings ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob neben bestehender Normen und Tatbestände auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Der Datenschutzbeauftragte wird in diesem Zusammenhang sicher wertvolle Dienste leisten.

Unternehmensbewertung

Motivation

Die Unternehmensbewertung hat die Ermittlung des Wertes von ganzen Unternehmen oder von einzelnen Anteilen daran zum Gegenstand. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensfinanzierung.

Jedes Unternehmen ist abhängig von seiner Größe als komplexes Gebilde zu sehen. So gibt es zahlreiche betriebswirtschaftliche Teildisziplinen, die im Rahmen einer jeden Unternehmensbewertung sachgerecht erfasst und abgebildet und letztlich zu einem einzigen monetären Wert verdichtet werden müssen. So sind insbesondere Aspekte der Investitions-, Kapitalmarkt- und Entscheidungstheorie zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Unterneh-

mensbewertungen durch die strategische Unternehmensplanung, das Rechnungswesen und nicht zuletzt durch steuerrechtliche Aspekte beeinflusst. Ferner ist auch die Qualität des Managements, Alter des Unternehmens und der Zugang zu Absatzmärkten zu berücksichtigen.

Auch im Rahmen der Unternehmensbewertung hat der Begriff "Wert" immer nur eine Bedeutung in Verbindung mit den Vorstellungen eines Menschen. Und diese haben grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen. Dem Gutachter kommt demgemäß auch hier stets die Aufgabe zu, neutral und unabhängig einen möglichst "intersubjektiven" Wert zu ermitteln, der von allen Parteien nachvollzogen und akzeptiert werden kann.

Anlässe für eine Unternehmensbewertung können sein:

- Kauf / Verkauf eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils
- Börseneinführung (IPO)
- Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft
- Ermittlung von Umtauschverhältnissen im Rahmen von Verschmelzungen (Fusionen)
- Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG)
- Enteignung (nach Art. 14 (3) GG)
- Ausschluss von Gesellschaftern aus einer GmbH mit Barabfindung
- über das Vermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft wird das Insolvenzverfahren eröffnet
- verhältnismäßige / nicht verhältnismäßige Spaltung, allenfalls mit Barabfindung.

Gemeinsam ist diesen Anlässen, dass sie alle zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse führen. Darunter ist zu verstehen, dass die Eigentumsrechte hinsichtlich des Anteils am Unternehmen von einer auf die andere Partei übergehen. Im Zusammenhang damit können noch *dominierte* sowie *nicht dominierte Transaktionen* unterschieden werden. Von einer dominierten Transaktion kann gesprochen werden, wenn die Eigentumsverhältnisse gegen den Willen einer der beteiligten Parteien verändert werden. Dies wäre z.B. bei der Enteignung bzw. dem Ausschluss eines missliebigen Gesellschafters aus einer Gesellschaft der Fall.

Anlässe ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse treten in jüngster Zeit immer öfter auf. Beispielhaft seien genannt:

- Kreditwürdigkeitsprüfung / Rating
- Bewertung im Rahmen einer Erbaueinandersetzung
- Bewertungen zum Zwecke der Rechnungslegung (IAS 36 bzw. § 253 HGB)
- Bewertungen zur Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen
- Bewertungen im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung (sog. Shareholder Value)
- Berechnung von Gewährleistungsansprüchen nach Unternehmensakquisitionen

Funktionen der Unternehmensbewertung

Nach der sog. "Kölner Funktionenlehre" kann unterschieden werden nach

- Beratungsfunktion
- Schiedsfunktion
- Argumentationsfunktion
- Nebenfunktionen wie Steuerbemessung, Vertragsgestaltung, Entscheidungshilfe, Bilanzhilfe

Funktion des Gutachters im Rahmen der Unternehmensbewertung (Schiedsfunktion):

Als Vermittler tritt der Bewerter / Gutachter immer dann auf, wenn sich zwei Bewertungssubjekte (z.B. Käufer und Verkäufer) nicht einigen können. Es besteht also eine Konfliktsituation. Es ist dann ein sog. *Arbitriumwert* (= Schiedswert, Einigungswert) zu bestimmen, der allen Parteien gerecht wird. Dieser kann sinnvollerweise immer nur im Überschneidungsbereich der Entscheidungswerte liegen, wenn er von allen Seiten als akzeptabel empfunden werden soll. Der Bewerter / Gutachter vermittelt zwischen den entgegengesetzten subjektiven Wertvorstellungen der Parteien. Dabei gilt aber der Grundsatz der Berücksichtigung der Entscheidungswerte.

Der Bewerter wird von keiner Partei irrationales Verhalten einfordern. Das schließt die Festsetzung des Schiedswertes über dem Entscheidungswert des Käufers oder unterhalb des Entscheidungswertes des Verkäufers aus. Die Entscheidungswerte der beteiligten Parteien determinieren also den Transaktionsbereich innerhalb dessen eine Einigung möglich ist:

Obergrenze = Entscheidungswert des Käufers

Untergrenze = Entscheidungswert des Verkäufers

Der Gutachter wird also zunächst einmal den Transaktionsbereich bestimmen (= Aufteilung des Transaktionsbereichs). Sollte dies nicht möglich sein, weil etwa der Entscheidungswert des Verkäufers über dem des Käufers liegt (was nicht selten ist), wird der Gutachter von einer Transaktion abraten.

Im Rahmen einer Schiedsbewertung müssen auch die Beziehungen der Konfliktparteien untereinander berücksichtigt werden. Es ist wichtig zu bestimmen, ob die Parteien gleichberechtigt sind oder eben nicht. In dominierten Konfliktsituationen wird der Bewerter deshalb auch dann einen Wert vorschlagen, wenn kein Transaktionsbereich bestimmt werden kann. Bei der Wertermittlung sind dann nicht nur rein betriebswirtschaftliche Fragestellungen, sondern auch dem übergeordnete Zielvorstellungen zu berücksichtigen. Diese übergeordneten Zielvorstellungen können durch Recht und Gesetz vorgegeben sein (= *Grundsatz der Berücksichtigung von Gerechtigkeitspostulaten*).

Der **Prozess der Unternehmensbewertung** lässt sich allgemein in 4 Phasen einteilen:

1. Analyse
2. Bewertung
3. Verhandlung oder Schiedsverfahren
4. Entscheidung

Wie Sie bemerken, ist das Thema "Unternehmensbewertung" sehr komplex. Außerdem wird hier im Falle erfolgreicher Transaktionen i.d.R. viel Geld bewegt, Käufer bzw. Verkäufer können in einer einzigen Transaktion viel Geld gewinnen oder verlieren. Sie werden sich deshalb zu Recht fragen: Wer kann mich dabei optimal unterstützen? Und ich kann Ihnen antworten: Ich kann es! Ganz einfach deshalb, weil ich neben meiner umfassenden und weitreichenden kaufmännischen und technischen Ausbildung auch über jahrelange Erfahrungen in der Unternehmensberatung / Sanierung / Restrukturierung verfüge. Die auftauchenden Fragestellungen und Probleme sind mir also bekannt. Zudem verfüge ich auch über Kenntnisse in Bereichen, die die konservative kaufmännische Lehre nicht abdeckt (wie Internet, EDV/IT), die aber häufig durchaus auch mit Unternehmensbewertungen in Zusammenhang stehen. Die Gebiete ergänzen sich also gerade auch hier optimal. Derart „komplette“ Sachverständige werden schwer zu finden sein.

Sanierung

Motivation

Ist Ihr Unternehmen in die Krise geraten und droht gar die Insolvenz, bedeutet das für alle Beteiligten, vor allem Kapitaleigner, Kapitalgeber, Geschäftsführer, Lieferanten und Mitarbeiter, eine schwere Zeit großer Herausforderungen und Unsicherheiten. Gut, wenn man dann einen Berater an seiner Seite weiß, der kompetent und mit der nötigen Weitsicht die Herausforderungen anpackt und die notwendigen Restrukturierungen einleitet. Noch besser ist es, wenn dieser Berater vor allem die Sprache des Unternehmers spricht und über ein reichhaltiges betriebswirtschaftliches Methodenwissen verfügt (die meisten Juristen haben es nicht).

Ich berate bei drohender Insolvenz Unternehmer im Rahmen meiner Restrukturierungs- und insolvenznahen Beratung, die die Abwendung der Krisensituation zum Ziel hat. Ich erstelle für das Unternehmen ein speziell zugeschnittenes Sanierungskonzept bzw. Sanierungsgutachten nach *IDW-Standard* und überwache dessen erfolgreiche Umsetzung.

Selbstverständlich können Sie mich auch engagieren, wenn es darum geht, für Ihr Unternehmen auch im Zuge der Sanierung einen Nachfolger zu finden und eine entsprechende Nachfolgeregelung einzuleiten.

In Zuge dessen kann ich auch direkt für Kreditinstitute tätig werden, wenn es darum geht, in die Krise geratene Unternehmen ihres Kreditportfolios kaufmännisch zu begutachten und möglicherweise vor der Insolvenz zu bewahren. Das Kreditausfallrisiko kann so reduziert werden.

Angesprochener Personenkreis

- Vorstände
- Geschäftsführer
- Kapitalgeber
- Gesellschafter
- Kreditinstitute
- Beteiligungs-/Risikokapital-Gesellschaften

Mediation

Motivation

Unter Mediation versteht man ein Vermittlungsverfahren zwischen Vertragsparteien, das insbesondere in einem frühen Stadium eines Konflikts Anwendung findet. Mediation ist:

- eine Verhandlung zwischen streitenden Parteien im Beisein eines Mediators (= neutraler Dritter), der die Verhandlung in einem strukturierten Ablauf leitet.
- ein außergerichtlicher Weg der Konfliktregelung und -Lösung.

Die Mediation strebt dabei eine verbindliche, ergebnisbezogene Lösung an, die von den Konfliktparteien persönlich und freiwillig erarbeitet wird.

Die Mediation durch einen technischen Fachmann (*technische Mediation*) als Nicht-Jurist, ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Konfliktparteien über die juristischen Fragen einig sein könnten, allerdings technische Probleme und deren Auswirkungen unterschiedlich beurteilen.

Eine Mediation ist auf jeden Fall schneller als jede gerichtliche Auseinandersetzung. Das ist ihr größter Vorteil. Jedoch wird jede Partei, der es nur darum geht, auf Verzögerungen abzielen, um daraus Vorteile für sich herauszuschlagen (z.B. Zahlungen zu verzögern), eben aus diesem Grund die Mediation zu verhindern trachten. Es ist deshalb anzuraten, zumindest bei größeren Aufträgen/Projekten für den Streitfall die Mediation mit in den Vertrag aufzunehmen. Diese kann dann bindend für die Vertragsparteien vereinbart werden.

Durchführung

Eine technische / wirtschaftliche Mediation muss strukturiert sein und läuft in klaren Schritten ab:

1. **Erhebung der formalen, juristischen Situation.** Ziel: Festhalten von Vertragsgegenstand, Liefertermin, Abnahmebedingungen, Vertragsstrafen, Zusätzen, usw.
2. **Erhebung der technischen Situation:** Prüfen von Pflichtenheft, begleitender Projektdokumentation, Besprechungsprotokolle, Änderungswünschen, Änderungszusagen, Terminänderungen und dergleichen. Dazu gehören selbstverständlich auch Dinge wie Abnahme und Abnahmeprotokoll, Fehlermeldungen, Fehlerbehebungen und Abnahmewiederholungen.
3. **Klärung des Streitgegenstandes:** Dies ist die Hauptarbeit des technischen Mediators: Was ist der eigentliche Streitgegenstand? Worüber wird warum gestritten?
4. **Problemlösung bzw. Schadensbestimmung:** Das Ziel hängt von der Aufgabe ab, die die Parteien dem Mediator gestellt haben. Das kann auch das Finden einer technischen Lösung sein. Es wird versucht, eine für alle Parteien tragfähige Lösung zu finden. Die Erfahrung zeigt, dass eine solche Lösung meist gefunden und schnell umgesetzt werden kann. Deshalb kann es auch sinnvoll sein, einen Mediator bereits in Teilphasen eines Projektes einzusetzen, um den Gesamterfolg des Projektes nicht zu gefährden. Die Probleme tauchen ja häufig bereits vor der eigentlichen Implementierungsphase und vor Produktivsetzung auf.
5. **Erstellung des Abschlussberichts:** Dokumentation und Mitteilung des Ergebnisses. Für den Fall weiteren Streits nach Mediation kann der Abschlussbericht als Vorarbeit für ein weiteres Gutachten (Schiedsgutachten) zur Beschleunigung des Verfahrens und / oder als Argumentationshilfe herangezogen werden.

Einfache Streitangelegenheiten lassen sich durchaus an einem Tag klären. Komplexe mittelgroße und große Projekte können häufig binnen 2-4 Wochen einer Lösung zugeführt werden. Das ist immer noch kostengünstiger als ein langwieriger Rechtsstreit, der meist ohnehin auf einen Vergleich hinausläuft und überdies hohe Schadensersatzforderungen beinhalten kann.

Kosten

Für die Mediation existiert keine Honorarordnung. Deshalb ist das Honorar frei auszuhandeln. Es existieren allerdings Verbandsregeln, wie die sogenannte Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte. Dort sind Stundensätze in Höhe von 150-350 € und Tagesätze in Höhe von 1.200-2.800 € festgelegt.

Natürlich kann eine davon abweichende Vereinbarung getroffen werden, abhängig z.B. von der Höhe des Streitwerts und der Komplexität des zu behandelnden Sachverhalts.

Vorteile

- Schnelligkeit
- i.d.R. günstige Kosten
- konstruktives Vorgehen

- Diskretion, Vermeiden negativer Publizität
- Klarheit über technische Streitpunkte
- Wahrung von Geschäfts- und Firmengeheimnissen.

Will man bereits bei Vertragsschluss eine Basis für eine im Streitfall gütliche Vereinbarung treffen, so ist der Einbau einer entsprechenden Mediationsklausel in den Vertrag sinnvoll.

Die Durchführung einer Mediation ähnelt der Erstellung eines Schiedsgutachtens, unterscheidet sich allerdings dadurch, dass die Mediation bereits im Vorfeld der Abschlusses eines Projektes (also vor Abnahme) zum tragen kommen kann und ein Schiedsgutachten nicht mehr erforderlich ist. Das grundlegende Ziel der Mediation besteht ja in einer prospektiven Schlichtung und nicht nachträglichen Feststellung von Tatsachen. Die Mediation ist zudem an weniger juristische Formalien und Regelungen gebunden. Das schließt natürlich nicht aus, dass eine Mediation später doch noch in einem Schiedsgutachten enden kann, vor allem wenn zuvor auch dahingehend eine entsprechende Schiedsgutachtenabrede im Vertragswerk formuliert wurde.

Ich stehe Ihnen als Mediator sowohl in ausgewählten kaufmännischen Bereichen als auch IT-Projekten zur Verfügung. Aufgrund meiner mehr als 15-jährigen Erfahrung in der SAP-Beratung und dementsprechenden Großprojekten, bin ich dahingehend sicher eine gute Wahl.

Es hat sich gezeigt, dass es in größeren Projekten sinnvoll ist, in regelmäßigen Abständen kleinere Mediationen durchzuführen, um Differenzen vorzubeugen und somit Synergien innerhalb des Projekts zu schaffen. Salopp kann man auch von einem begleitenden Projekt-coaching sprechen. Ein Vorgehen, das schon so manches Projekt gerettet hat.

Kontakt

**Dipl.-Kfm.
Lutz Ressmann**

Büro Nord: Sixtusstraße 56
45721 Haltern am See

Büro Süd: Steinheimer-Str. 34/1
71642 Ludwigsburg



Tel.: +49 2364/7486

Fax: +49 2364/7671

E-Mail: lur@lressmann.de

Bürozeiten:

Mo-Fr. 10:00-13:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

www.infodatenschutz.de

www.lressmann.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Informationen (Referenzen) über meine abgewickelten Projekte, Expertisen und Gutachten aus Geheimhaltungs- und Datenschutzgründen nicht für die geschäftliche und werbliche Außendarstellung verwende. Gerne erteile ich Ihnen jedoch auf Anfrage nähere Informationen!